

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXIII. Wie man Bürger annemmen und wider ledig sagen soll.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

hero nicht ein geringen Abzug / Schaden / und  
 Nachtheil begegnet / dieses zu fürkommen / so  
 befehlen und ordnen Wir / daß nun hinfüro we-  
 der zu Heu- noch Ernd- Zeiten nicht gemähet /  
 noch geschnitten werde / es seye dann die Fel-  
 der zuvor durch einige Deputierte besichti-  
 get / und zeitig erkennt / und allererst zu mä-  
 hen / und zu schneiden zulassen ; wer dieses  
 widerfähret / verfällt / neben der Statt- oder  
 Flecken- Einigung / Uns zur Straff drey  
 Pfund Heller.



Tit. XXIII.

Wie man Bürger annehmen und  
 wider ledig sagen soll.

**N** Jemand soll zu einem Bürger / oder Ein-  
 wohner angenommen werden / es gesche-  
 he dann mit der Oberkeit / und eines jeden Ge-  
 richts Bewilligen / und soll der / so ein Unter-  
 thon / Bürger / oder Einwohner werden will /  
 vor

vor allen Dingen keinen anderen Herren/oder  
Oberkeit mit der Leibeigenschafft / oder einem  
anderen vorgehenden Burger recht verwant /  
oder verhasst / sondern mit Weib / und Kin-  
dern frey / und ledig seyn / darzu sein gnugsam  
Mannrecht mit Ihme bringen / das Burger-  
recht wie solches von Uns verordnet / an einem  
Orth kauffen / und dann den gewöhnlichen  
Burger = Eynd und Erb = Huldigung / wie die  
Ihme fürgehalten wurden / globen / und schwö-  
ren / und was solche / es seyen Manns = oder  
Weibs = Person / der oder die in der Statt zum  
Burger angenommen wird / zum Burger =  
Gelt gibt / davon solle ein Drittel in Unsere  
Rentey : Die zwey Drittel aber der gemei-  
nen Statt hergebracht massen : Auff dem  
Länd aber Uns die halb scheid / die andere  
Helffte aber dem Flecken bezahlet werden.

Es solle auch in allen Gerichten ein eigen  
Burger = Buch ligen / darinnen ein jeder Bur-  
ger mit seinem Namen / und Zunamen / und

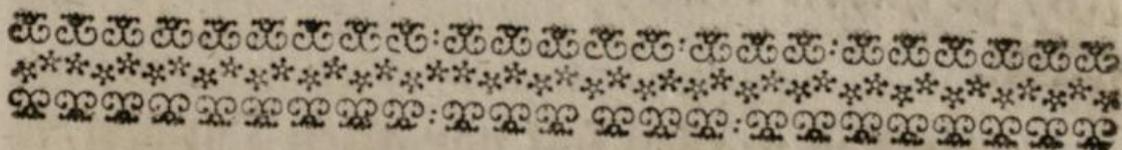
woher Er / auch auff welchen Tag Er angenommen worden / und die Erb-Huldigung / sampt dem Burger-End erstattet habe / eingeschriben werden.

So aber einer sein Burgerrecht auff sagen / und ausser Unser Grafeschafft ziehen wolte / der soll das mit so vil Geldts / wie Er das erkaufft auff sagen / und in Glübt genommen werden / was sich in seinem Burgerrecht begeben / und verlossen darumb in Unser Grafeschafft recht hinder sich zu geben / und zu nehmen / und sich Unsers innländischen Rechtens sättigen lassen.

Dieweil auch bißhero viel arme Leuth in die Stätt und Dörffer angenommen / und ohne Bezahlung der burgerlichen Beschwerden darinnen geduldet worden / zu nicht geringem Nachtheil der gemeineden / diesem aber zu fürkommen / so wollen Wir daß für ohin keiner so nicht ein hundert Gulden / nach Abzug dessen / was Ihn das Burgerrecht kostet /

ver,

vermag / und solche glaublich darthuet / ange-  
 nommen / noch ohne Erlegung angeregter Be-  
 schwerden gedult werden / da aber dergleichen  
 in der Statt und Dorffschafften wären / beson-  
 der auch die Ihre Mannrecht nicht auffzu-  
 legen hätten / sollen die in zwey Monathen  
 widerumb außgeschafft werden.



## Tit. XXIV.

## Von Abzug und Hand-Lohn.

**W**elcher außser der Graffschafft Zollern in  
 außländische / oder andere Oberkeit / und  
 Herrschafft ziehen will / der soll von allem sei-  
 nem Vermögen / von jedem Gulden Abzug  
 sechs Kreuzer: Hand-Lohn aber drey Kreuz-  
 er zu geben schuldig seyn / und wie Unsere  
 getreue Statt Hechingen hergebracht / daß  
 von allen Föhlen den Abzug / und Hand-Lohn  
 Ihr